hmtmh
Hochschule für Musik
Theater und Medien Hannover

**Hannover, den 09.07.2015** **Nr. 04/2015**

# Habilitationsordnung (HabilO)
# an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Auf Grund § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S.69) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. Nr. 21/2014 S. 291), ist die Habilitationsordnung der HMTMH am 01.07.2015 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen und am 02.07.2015 vom Präsidium genehmigt worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik, Theater
und Medien Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

# Inhaltsverzeichnis

§ 1 Die Habilitation ... 3
§ 2 Habilitationsleistungen ... 3
§ 3 Habilitationskonferenz und Habilitationsausschuss ... 3
§ 4 Voraussetzungen der Zulassung ... 4
§ 5 Habilitationsantrag ... 5
§ 6 Zulassung und Eröffnung ... 5
§ 7 Begutachtung ... 6
§ 8 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung ... 6
§ 9 Entscheidung über die mündliche Habilitationsleistung ... 7
§ 10 Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung ... 7
§ 11 Erneuter Habilitationsantrag ... 8
§ 12 Privatdozent/Privatdozentin ... 8
§ 13 Ende der Lehrbefugnis ... 8
§ 14 Umhabilitation ... 9
§ 15 Veröffentlichung ... 9
§ 16 Inkrafttreten ... 9
Anlage 1 ... 10

## § 1 Die Habilitation

(1) [1]Die Habilitation dient dem Nachweis herausgehobener Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre. [2]Mit der Habilitation wird die Lehrbefugnis (venia legendi) in einem wissenschaftlichen Fach verliehen, das an der Hochschule für Musik, Theater und Medien vertreten ist. [3]Der Habilitierte/die Habilitierte erhält den akademischen Grad Dr. habil. und ist berechtigt, den Titel „Privatdozent"/„Privatdozentin" zu führen. [4]Die Habilitation begründet kein Recht auf eine Anstellung oder die Erteilung eines bezahlten Lehrauftrages oder eine sonstige Vergütung.

## § 2 Habilitationsleistungen

(1) [1]Die im Habilitationsverfahren von dem Bewerber/der Bewerberin zu erbringenden Leistungen gliedern sich in eine schriftliche und eine mündliche Habilitationsleistung. [2]Die Ausübung der erworbenen Lehrbefugnis beginnt mit einer öffentlichen Antrittsvorlesung des/der Habilitierten.

(2) [1]Die schriftliche Habilitationsleistung besteht in der Regel aus einer Habilitationsschrift. [2]Sie muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung aus dem Fachgebiet darstellen, für das der Bewerber/die Bewerberin die Lehrbefugnis anstrebt. [3]Sie soll in der Regel in deutscher Sprache abgefasst sein. [4]Möglich ist auch die Annahme einer englischsprachigen Habilitationsschrift. [5]Anstelle der Habilitationsschrift können mehrere (in der Regel mindestens fünf) veröffentlichte oder zur Veröffentlichung vorgesehene Arbeiten vorgelegt werden. [6]Mindestens drei der vorgelegten Arbeiten sollen bereits veröffentlicht sein oder zur Veröffentlichung durch ein wissenschaftliches Publikationsorgan angenommen sein. [7]Sie sind durch eine ebenfalls vorzulegende Dachschrift von in der Regel 20 bis 30 Seiten Umfang wissenschaftlich-inhaltlich miteinander zu verbinden („kumulative Habilitation"). [8]Die Dissertation darf nicht zu den für den Zweck der kumulativen Habilitation vorgelegten Arbeiten gehören. [9]Entsprechende Nachweise sind seitens des Bewerbers/der Bewerberin zu erbringen.

(3) [1]Die mündliche Habilitationsleistung besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag und einem sich daran anschließenden Kolloquium. [2]In dem Kolloquium soll der Bewerber/die Bewerberin seine/ihre Auffassung über den Gegenstand seines/ihres Vortrages gegenüber etwaigen Einwendungen verteidigen. [3]Er/Sie soll sich imstande zeigen, in angemessener Darstellung die Thematik seines/ihres Vortrages im Hinblick auf die allgemeinen Grundlagen seines Fachgebietes zu reflektieren.

## § 3 Habilitationskonferenz und Habilitationsausschuss

(1) [1]Entscheidungsorgan der Hochschule in Fragen der Habilitation ist grundsätzlich die Habilitationskonferenz.

(2) [1]Der Habilitationskonferenz gehören alle an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover in einem wissenschaftlichen Fach hauptamtlich lehrenden Professoren und Professorinnen sowie Privatdozenten und Privatdozentinnen an.

(3) [1]Den Vorsitz der Habilitationskonferenz führt der Präsident/die Präsidentin der Hochschule, sofern er/sie zugleich Professor/Professorin eines wissenschaftlichen Faches ist. [2]Vertritt

der Präsident/die Präsidentin kein wissenschaftliches Fach oder ist er/sie verhindert, übernimmt der Vizepräsident/die Vizepräsidentin Wissenschaft den Vorsitz. Erfüllt auch diese/r nicht die persönlichen Voraussetzungen, bestimmt das Präsidium einen Professor/eine Professorin/der Hochschule, der in seinem Fach habilitiert ist.

(4) [1]Die Habilitationskonferenz setzt den Habilitationsausschuss ein. [2]Ihm gehören der oder die Vorsitzende der Habilitationskonferenz sowie vier habilitierte Professoren/Professorinnen oder Privatdozenten/Privatdozentinnen an, darunter mindestens zwei auswärtige habilitierte Professoren/Professorinnen, die an anderen wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen tätig sind. [3]Dem Vorschlag des Habilitanden/der Habilitandin gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 8 soll entsprochen werden, sofern nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

(5) [1]Die Habilitationskonferenz bestimmt drei Mitglieder des Habilitationsausschusses als Gutachter/Gutachterinnen der schriftlichen Habilitationsleitung.

(6) [1]Der Habilitationsausschuss entscheidet über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung, die Auswahl des Vortragsthemas und die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung, die Definition der venia legendi sowie die Möglichkeit, die mündliche Habilitationsleistung zu wiederholen. [2]Diese Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. [3]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) [1]Die auswärtigen Mitglieder werden von dem oder der Vorsitzenden der Habilitationskonferenz bestellt. [2]Sie sind berufen, wenn sie ihre Bereitschaft zur Mitarbeit schriftlich erklärt haben. [3]Bei der Auswahl der auswärtigen Mitglieder ist das Fach, für das der Habilitand/die Habilitandin die venia legendi beantragt, mit mindestens einer Person zu berücksichtigen. [4]Die auswärtigen Mitglieder sind jeweils für ein bestimmtes Habilitationsverfahren berufen. [5]Tritt während eines laufenden Verfahrens ein auswärtiges Mitglied zurück oder machen andere Umstände seine/ihre Mitarbeit dauerhaft unmöglich, so soll die Habilitationskonferenz ein anderes auswärtiges Mitglied berufen. Handelt es sich um den von dem Bewerber/der Bewerberin vorgeschlagenen Gutachter/vorgeschlagene Gutachterin, darf der Bewerber/die Bewerber einen neuen Vorschlag machen.

## § 4 Voraussetzungen der Zulassung

(1) [1]Der Bewerber/die Bewerberin muss den Doktorgrad einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule aus einem der Bologna-Signatarstaaten oder einer vergleichbaren Hochschule außerhalb der Bologna-Signatarstaaten erworben haben. [2]Über Zweifelsfragen bei der Anerkennung ausländischer Grade entscheidet die Habilitationskonferenz auf Grundlage der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK), die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind.

(2) [1]Der Bewerber/die Bewerberin muss Erfahrungen in der wissenschaftlichen Lehre nachweisen, die mindestens fünf selbständig durchgeführten Veranstaltungen von je zwei Semesterwochenstunden entsprechen.

(3) [1]Die Zulassung zur Habilitation darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass ein entsprechender Bedarf besteht oder der Bewerber/die Bewerberin von einem Professor/einer Professorin vorgeschlagen wird.

## § 5 Habilitationsantrag

(1) [1]Der Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens und auf Erteilung der venia legendi ist an den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Habilitationskonferenz zu richten.

(2) [1]Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs,
2. die Promotionsurkunde in beglaubigter Fotokopie,
3. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
4. ein Exemplar der Dissertation,
5. ein Verzeichnis bisheriger wissenschaftlicher Lehrveranstaltungen,
6. die schriftliche Habilitationsleistung in fünf Ausfertigungen nebst einer Version in einem geschlossenen Datenformat (in der Regel als pdf-Datei) auf einem Datenträger,
7. eine Erklärung über frühere oder noch laufende Habilitationsversuche bzw. die Erklärung, dass solche Versuche bisher nicht unternommen wurden,
8. der Name von mindestens einem Gutachter/einer Gutachterin, den der Bewerber/die Bewerberin für die Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung vorschlägt,
9. eine Erklärung darüber, für welches wissenschaftliche Fach (bzw. Teilgebiet) die Lehrbefugnis (venia legendi) beantragt wird,
10. eine eidesstattliche Erklärung darüber, dass die Habilitationsschrift beziehungsweise sämtliche Bestandteile der kumulativen Habilitation selbständig sowie ohne andere als darin angegebene Hilfsmittel und Quellen angefertigt wurden und dass nicht die Hilfe einer kommerziellen Vermittlungs- oder Beratungsstelle für wissenschaftliche Titel in Anspruch genommen wurde. (Das für die Erklärung zu verwendende Muster befindet sich in Anlage 1 dieser Habilitationsordnung.)

(3) [1]Dem Antrag sind drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag als Teil der mündlichen Habilitationsleistung nach § 9 Abs. 1 beizufügen oder spätestens bis zum Beginn der Auslagefrist für die Gutachten (§ 7 Abs. 6) nachzureichen. [2]Die Themen sollen sich nicht überschneiden und nicht dem engeren Themenkreis der Dissertation und der schriftlichen Habilitationsleistung entnommen sein, sondern belegen, dass der Bewerber/die Bewerberin das Fach in angemessener Breite vertreten kann.

(4) [1]Der Habilitationsantrag kann von dem Bewerber/der Bewerberin bis zum Beginn der mündlichen Habilitationsleistung jederzeit zurückgezogen werden. [2]Die Zurücknahme des Antrags ist gegenüber dem/der Vorsitzenden Habilitationskonferenz schriftlich zu erklären.

## § 6 Zulassung und Eröffnung

(1) [1]Der/die Vorsitzende der Habilitationskonferenz prüft die Unterlagen des Antrags. [2]Liegen die Unterlagen vollständig vor, beruft er/sie die Habilitationskonferenz ein und legt ihr den Antrag vor.

(2) [1]Die Habilitationskonferenz entscheidet über die Zulassung zum Habilitationsverfahren. [2]Bei positiver Entscheidung ist das Verfahren eröffnet.

(3) [1]Ist die Entscheidung negativ, teilt der/die Vorsitzende der Habilitationskonferenz dies unter Angabe der Gründe dem Bewerber / der Bewerberin schriftlich mit.

(4) [1]Die Habilitationskonferenz entscheidet in der Sitzung, in der die Zulassung beschlossen wurde,

a) über die Zusammensetzung des Habilitationsausschusses (§ 3 Abs. 5),
b) welche drei Mitglieder des Habilitationsausschusses als Gutachter/Gutachterin der schriftlichen Habilitationsleitung benannt werden (§ 3 Abs. 6).

(5) [1]Den Mitgliedern des Habilitationsausschusses wird die schriftliche Habilitationsleistung zusammen mit allen übrigen Unterlagen zugänglich gemacht und bis zur Entscheidung über die venia legendi zugänglich erhalten.

## § 7 Begutachtung

(1) [1]Die Gutachter/die Gutachterinnen haben die Aufgabe, die schriftliche Habilitationsleistung in drei unabhängig voneinander anzufertigenden Gutachten zu beurteilen. [2]Jedes Gutachten muss eine Aussage darüber enthalten, ob der Gutachter/die Gutachterin die Annahme oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung empfiehlt.

(2) [1]Die Gutachter sollen ihre Gutachten binnen drei Monaten nach Eröffnung des Verfahrens erstellen. [2]Ist ein Gutachten vier Monate nach Eröffnung des Verfahrens nicht eingegangen, so tritt die Habilitationskonferenz zusammen und entscheidet, ob sie ein Ersatzgutachten anfordert oder ob sie die bisher eingegangenen Gutachten als ausreichende Basis für eine Entscheidungsfindung ansieht.

(3) [1]Sobald die Anzahl der Gutachten vollständig oder nach Absatz 2 für ausreichend befunden ist, werden die Gutachten von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Habilitationsausschusses zu einem Bericht zusammengefasst. [2]Aus dem Bericht muss hervorgehen, ob die Gutachter mehrheitlich für oder gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung votieren. [3]Der letztere Sachverhalt wird dem Bewerber/der Bewerberin durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Habilitationsausschusses mitgeteilt.

(5) [1]Der Habilitand/die Habilitandin ist berechtigt, den Bericht und die Gutachten einzusehen. [2]Er/sie kann schriftlich dazu Stellung nehmen.

(6) [1]Der Bericht des Vorsitzenden/der Vorsitzenden, die Gutachten und die eventuelle Stellungnahme des Habilitanden/der Habilitandin werden Habilitationsausschuss und Habilitationskonferenz durch Auslage in der Hochschule zugänglich gemacht. [2]Die Auslagefrist beträgt mindestens drei Wochen. [3]Den auswärtigen Mitgliedern werden die Unterlagen in Kopie zugesandt.

## § 8 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung

(1) [1]Nach Ende der Auslagefrist tritt der Habilitationsausschuss zusammen und entscheidet nach vorheriger Aussprache über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung. [2]Für die Annahme ist eine einfache Mehrheit der Mitglieder des Habilitationsausschusses erforderlich. [3]Auswärtige Mitglieder können ihr Votum schriftlich abgeben.

(2) [1]Ist die schriftliche Habilitationsleistung nicht angenommen, so ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet. [2]Der/die Vorsitzende teilt dies dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mit.

(3) [1]Ist die schriftliche Habilitationsleistung angenommen, so entscheidet der Habilitationsausschuss in der gleichen Sitzung über die Themenvorschläge des Bewerbers/der Bewerberin für die mündliche Habilitationsleistung, indem sie einen dieser Vorschläge auswählt. [2]Auswärtige Mitglieder können ihr Votum schriftlich abgeben. [3]Der/die Vorsitzende teilt dem Bewerber/der Bewerberin die Entscheidung unverzüglich mit.

(4) [1]Die Sitzung des Habilitationsausschusses, in der die mündliche Habilitationsleistung zu erbringen ist, soll zu einem Termin zwei Wochen nach der Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung einberufen werden. [2]Der Bewerber/die Bewerberin kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichten und einem früheren Termin zustimmen.

## § 9 Entscheidung über die mündliche Habilitationsleistung

(1) [1]Die mündliche Habilitationsleistung besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag von 30 Minuten Dauer vor dem Habilitationsausschuss und aus einem anschließenden wissenschaftlichen Kolloquium zum Vortrag. [2]Das Kolloquium soll die Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten. [3]Vortrag und Kolloquium sind für Lehrende der Hochschule, für Studierende von Promotionsstudiengängen an dieser und für Personen, die ihre eigene Habilitation an der Hochschule vorbereiten, begrenzt öffentlich.

(2) [1]Im Anschluss an das Kolloquium diskutiert der Habilitationsausschuss die mündliche Leistung wie auch die Gesamtleistung im Verhältnis zu der von dem Bewerber/der Bewerberin beantragten Lehrbefugnis (§ 5 Abs. 2 Nr. 9). [2]Er entscheidet dann über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung für eine bestimmte Lehrbefugnis. [3]Bei der Definition der Lehrbefugnis kann sie den Antrag modifizieren. [4]Die Annahme der mündlichen Leistung bedarf einer einfachen Mehrheit der Mitglieder des Habilitationsauschusses.

(3) [1]Mit der Annahme der mündlichen Habilitationsleistung ist die Habilitation vollzogen und die Rechtsstellung eines Privatdozenten/einer Privatdozentin an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover begründet. [2]Dem/der Habilitierten wird eine Urkunde über die Erteilung der venia legendi ausgestellt.

(4) [1]Wird die erforderliche Mehrheit für die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung nicht erreicht, so hat der/die Vorsitzende zu prüfen, ob der Habilitationsausschuss einer einmaligen Wiederholung der mündlichen Leistung zustimmt. [2]Diese Zustimmung bedarf der gleichen Mehrheit wie die Annahme.

(5) [1]Wird die mündliche Habilitationsleistung weder angenommen noch eine Wiederholung zugestanden, so ist der Habilitationsantrag abgelehnt; das Verfahren ist ohne Erfolg beendet. [2]Der/die Vorsitzende erteilt dem Bewerber/der Bewerberin darüber einen schriftlichen Bescheid.

## § 10 Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung

(1) [1]Ist eine Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung zugestanden, so kann der Bewerber/die Bewerberin sich zu dieser frühestens drei, spätestens sechs Monate nach seinem/ihrem ersten Versuch bei dem/der Vorsitzenden des Habilitationsausschusses schriftlich melden. [2]Er/sie hat erneut drei Vorschläge für das Thema der mündlichen Leistung beizufügen, zu denen die für die erste mündliche Habilitationsleistung unterbreiteten, aber nicht

berücksichtigten Vorschläge gehören können. Das Thema, das für die erste mündliche Habilitationsleistung ausgewählt wurde, darf nicht erneut vorgeschlagen werden.

(2) [1]Der/die Vorsitzende beruft den Habilitationsausschuss ein und stellt die Themen zur Auswahl. [2]Auswärtige Mitglieder können schriftlich votieren.

(3) [1]Die Sitzung des Habilitationsausschusses zu Wiederholung der mündlichen Leistung soll zwei Wochen nach der Wahl des Themas stattfinden. [2]Der Bewerber/die Bewerberin kann einer kürzeren Frist zustimmen.

(4) [1]Für Annahme und Ablehnung der wiederholten mündlichen Habilitationsleistung gilt § 9 sinngemäß. [2]Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

(5) [1]Macht der Bewerber/die Bewerberin von seinem Wiederholungsrecht binnen sechs Monaten nach dem ersten Versuch keinen Gebrauch, so ist die Habilitation ohne Erfolg beendet.

## § 11 Erneuter Habilitationsantrag

(1) [1]Ein Bewerber/eine Bewerberin, dessen/deren Habilitationsantrag an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover ohne Erfolg beendet wurde, kann an dieser Hochschule keinen erneuten Antrag auf Habilitation stellen.

(2) [1]Ein erneuter Antrag auf Habilitation an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover ist jedoch möglich, wenn ein Bewerber/eine Bewerberin bei seinem/ihrem ersten Habilitationsversuch während des laufenden Verfahrens den Habilitationsantrag zurückgezogen hat (§ 5 Abs. 4). [2]Ein Beschluss des Habilitationsausschusses, der gleichbedeutend mit dem negativen Ausgang des Verfahrens ist, darf noch nicht vorgelegen haben. [3]Der erneute Habilitationsantrag kann frühestens ein Jahr nach Zurücknahme des ersten Habilitationsantrages gestellt werden.

(3) [1]Ein dritter Habilitationsantrag ist nicht möglich.

## § 12 Privatdozent/Privatdozentin

(1) [1]Der Privatdozent/die Privatdozentin ist verpflichtet, im Laufe eines Jahres nach Annahme der mündlichen Habilitationsleistung eine öffentliche Antrittsvorlesung zu einem von ihm/ihr gewählten Thema aus dem Gebiet seiner Lehrbefugnis zu halten. [2]Der Präsident/die Präsidentin der Hochschule kündigt die Antrittsvorlesung, nachdem der Habilitierte/die Habilitierte Thema und Termin benannt hat, öffentlich an.

(2) [1]Der Privatdozent/die Privatdozentin ist Angehöriger/Angehörige der Hochschule. [2]Er/sie hat das Recht zu selbständiger Lehre im Rahmen seiner Lehrbefugnis.

(3) [1]Es ist erwünscht, dass der Privatdozent/die Privatdozentin regelmäßig Lehrveranstaltungen anbietet oder den Verzicht auf die Ausübung seiner/ihrer Lehrbefugnis erklärt.

## § 13 Ende der Lehrbefugnis

(1) [1]Die Lehrbefugnis endet

1. durch Erlöschen, wenn der Privatdozent/die Privatdozentin an eine wissenschaftliche oder künstlerisch-wissenschaftliche oder vergleichbare ausländische Hochschule als Professor/Professorin berufen ist und den Ruf angenommen hat

oder wenn er/sie von einer anderen Hochschule auf seinen Antrag dorthin umhabilitiert wurde,

2. durch Entziehung, die die Habilitationskonferenz mit der Mehrheit ihrer Mitglieder aussprechen kann, wenn
   a) sich herausstellt, dass die Habilitation aufgrund eines von dem Bewerber/der Bewerberin verursachten Irrtums über wesentliche Voraussetzungen vollzogen wurde,
   b) gegen den Privatdozenten/die Privatdozentin ein strafgerichtliches Urteil rechtskräftig wird, das bei einem Beamten/einer Beamtin die Entfernung aus dem Dienst zur Folge hätte.

(2) [1]Für die Entziehung des akademischen Grades Dr. habil. gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## § 14 Umhabilitation

(1) [1]Wer an einer anderen wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule in einem einschlägigen Fach habilitiert ist, kann bei dem/der Vorsitzenden der Habilitationskonferenz die Umhabilitation an die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beantragen.

(2) [1]Über den Antrag entscheidet die Habilitationskonferenz mit der Mehrheit der Mitglieder. [2]Sie kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidung Gutachten einholen.

(3) [1]Im Fall einer Umhabilitation entfallen die schriftliche und die mündliche Habilitationsleistung, nicht jedoch die Antrittsvorlesung.

## § 15 Veröffentlichung

(1) [1]Wurde die Habilitation aufgrund einer Habilitationsschrift als schriftliche Habilitationsleistung vollzogen, so soll die Schrift in angemessener Frist nach Ende des Verfahrens veröffentlicht werden.

(2) [1]Bei kumulativer Habilitation gilt Absatz 1 für die noch nicht veröffentlichten Teile der schriftlichen Habilitationsleistung entsprechend. Eine eigenständige Veröffentlichung der Dachschrift ist nicht erforderlich.

## § 16 Inkrafttreten

(1) [1]Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover in Kraft

## Anlagen

**Anlage 1**
**Muster der mit dem Antrag auf Habilitation einzureichenden eidesstattlichen Erklärung**

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erkläre ich, (Vorname, Name, Geburtsdatum), gegenüber der Habilitationskommission der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover,

☐ dass ich meine Habilitationsschrift mit dem Titel

_____

☐ dass ich sämtliche Bestandteile meiner kumulativen schriftlichen Habilitationsleistung mit dem Titel der Dachschrift

_____

selbständig angefertigt und bei der Abfassung keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle wörtlichen oder sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht habe. Zudem habe ich für die Abfassung zu keinem Zeitpunkt die Hilfe einer kommerziellen Vermittlungs- oder Beratungsstelle für wissenschaftliche Titel in Anspruch genommen.

(Ort, Datum) (Unterschrift)